

Öffentliche Bekanntmachung
des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

über den
Jahresabschluss sowie der Entlastung der Verbandsvorsteherin
für das Haushaltsjahr 2024

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der nachstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath vom **15.12.2025** bekannt gemacht:

- a) Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) i.V.m. §§ 96 Abs. 1 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung den geprüften Jahresabschluss zum **31.12.2024** fest.
- b) Die Verbandsversammlung spricht gemäß § 96 GO NRW der Verbandsvorsteherin die Entlastung aus.
- c) Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW der Jahresüberschuss in Höhe von 19.710,38 EUR gegen die Ausgleichsrücklage zu buchen.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 18.12.2025 bestätigt, den gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2024 des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2024 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

Aktiva	€	Passiva	€
0. Aufw. Leistungsfähigkeit	11.896,15		
1. Anlagevermögen	89.424,48	1. Eigenkapital	501.191,80
2. Umlaufvermögen	486.001,85	2. Sonderposten	435,14
3. Aktive RAP	0	3. Rückstellungen	25.998,67
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	4. Verbindlichkeiten	54.821,87
		5. Passive RAP	4.875,00
Summe	587.322,48	Summe	587.322,48

Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2024 (gem. § 96 Abs.2)

Der Jahresabschluss 2024 kann nebst Anhang und Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten in der Volkshochschule Mettmann-Wülfrath, Schwarzbachstraße 28, 40822 Mettmann eingesehen werden.

Mettmann, 16.01.2026

gez. Sucic
Verbandsvorsteher